

14. März 2018

Richtlinien für Projektbeiträge an Vereine und Organisationen

Zweck, Zuständigkeiten

Diese Richtlinien dienen als Entscheidungsgrundlage für die Departemente und den Stadtrat bei Gesuchen von Vereinen und anderen Organisationen für Projektbeiträge an öffentlich zugängliche Infrastrukturanlagen ab Fr. 25'000.00. Beiträge an Investitionen, die in das Eigentum der Stadt übergehen, werden nicht auf Grundlage dieser Richtlinien entschieden.

1. Voraussetzungen

Damit auf ein Gesuch um einen städtischen Beitrag eingetreten werden kann, hat das Projekt folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1.1 Trägerschaft

- Trägerschaft und/oder Projekt haben einen angemessenen Bezug zur Stadt Wil. Ein angemessener Wiler Bezug ist erfüllt, wenn die Trägerschaft ihren Sitz in der Stadt Wil hat, das Projekt ein Wiler Thema behandelt oder in Wil stattfindet.
- Die Trägerschaft ist politisch- und religionsneutral.
- Trägerschaft/Projekt ist nicht gewinnorientiert.
- Die Investition verbleibt im Eigentum der Trägerschaft.

1.2 Förderbereiche/-inhalte

- Das Projekt hat einen gemeinnützigen Zweck, das heisst, es dient der Allgemeinheit, ist nicht gewinnorientiert und die Projektträgerschaft erfüllt freiwillig eine Aufgabe im öffentlichen Interesse.
- Das Projekt dient einer mehrjährigen Nutzung.
- Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an Projekte, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen sind und Projekte, die bereits im Rahmen dieser Richtlinien unterstützt wurden.
- Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an Kulturprojekte, die bereits durch ThurKultur oder städtische Kulturbeiträge unterstützt werden.

1.3 Finanzierung/Beiträge

- Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, öffentliche Hand und Private beteiligen sich angemessen und es werden Eigenleistungen erbracht. Der Beitrag der Stadt Wil beträgt maximal 30%. Mindestens 70% des Investitionsbeitrages werden durch Eigen- und/oder Dritteleistungen finanziert (z.B. Bund, Kanton, Lotteriefonds, Sport-Toto, weitere Gemeinden, Ortsgemeinden, Kirchen, Stiftungen, Sponsoren, Gönner, Vereinsvermögen, ehrenamtliche Arbeit).
- Es werden nur einmalige Projektbeiträge geleistet. Laufende Kosten werden nicht übernommen.

2. Beurteilungskriterien

Sind die Voraussetzungen gem. 1.1 bis 1.3 erfüllt, kann die Stadt einen Beitrag bis maximal 30% der Projektkosten beschliessen. Die Höhe des Beitrages verändert sich gemäss Erfüllungsgrad folgender Kriterien:

2.1 Qualität

- Bedeutung für die Allgemeinheit: Das Projekt deckt ein Angebot ab, welches bisher auf dem Stadtgebiet nicht oder nur in unzureichender Qualität abgedeckt wird. Das Projekt greift aktuelle Bedürfnisse auf.
- Nachhaltigkeit: Das Projekt wirkt nachhaltig und schafft einen bleibenden gesellschaftlichen Mehrwert. Bauprojekte berücksichtigen in angemessener Form Grundlagen für nachhaltiges Bauen.
- Ausstrahlung: Das Projekt setzt Impulse und wird öffentlich und über die Stadtgrenzen wahrgenommen.
- Eigenständigkeit: Das Projekt ist inhaltlich eigenständig, einzigartig, anregend.
- Professionalität: Das Projekt ist professionell in Planung und Umsetzung, stimmig, kohärent und glaubwürdig.

2.2 Öffentliche Zugänglichkeit

- Zielgruppe: Eine breite Zielgruppe wird angesprochen.
- Niederschwelligkeit: Die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit ist gewährleistet. Der Zugang ist möglichst einfach und behindertengerecht zu gestalten.
- Allfällige Miettarife für Nutzende aus der Stadt Wil orientieren sich am Reglement über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen¹.

3. Gesuchsunterlagen

- Gesuche können jederzeit eingereicht werden. Für eine Behandlung im Folgebudget müssen die Gesuchsunterlagen bis 31. März dem Stadtrat schriftlich eingereicht werden.
- Dem Beitragsgesuch sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:
 - Informationen zur Trägerschaft
 - Vorstand und Mitgliederbestand
 - Statuten, evtl. Handelsregisterauszug
 - Jahresberichte, Jahresrechnungen und Protokolle der Generalversammlungen der letzten 3 Jahre
 - Informationen über das Projekt
 - Projektbeschreibung, Grobkonzept
 - Pläne Vorprojekt und/oder Projektskizzen
 - Kostenvoranschlag (BKP, mindestens 2-stellig)
 - Informationen zur Nachhaltigkeit
 - Finanzierungskonzept
 - Grob-Zeitplan

¹ sRS 215.11

- Informationen über den Betrieb und dessen Finanzierung
 - Grob-Betriebskonzept
 - Finanzierungskonzept (Betrieb) und wirtschaftliche Tragbarkeit
 - Nutzerinnen und Nutzer (qualitativ und quantitativ)
 - Baurechtsvertrag oder Nutzungsvereinbarung

4. Verfahren und Entscheid

- Die Gesuche sind an die Stadtkanzlei, Marktgasse 58, 9500 Wil zu richten.
- Die Stadtkanzlei weist das vollständige Gesuch dem zuständigen Departement zum Entscheid oder zur Vorbereitung des Geschäfts z.H. des Stadtrats zu.
- Mit den Gesuchstellenden wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Darin wird bestätigt, dass die Restfinanzierung gemäss Ziffer 1.3 sowie die öffentliche Zugänglichkeit gem. Ziffer 2.2 sichergestellt ist. Zudem ist ein allfälliges Vorkaufsrechts und die Heimfallentschädigung zu regeln.
- Vorbehalten bleiben die ordentlichen Finanzkompetenzen gem. Gemeindeordnung².
- Die Beitragszusicherung verliert ihre Gültigkeit, sofern der Baubeginn ab Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung nicht innert 24 Monaten ab Datum der Verfügung über die Beitragsgewährung erfolgt ist.
- Grundsätzlich werden die Beiträge nach Inbetriebnahme oder entsprechend nachgewiesenem Baufortschritt ausbezahlt.
- Auf Beiträge gem. diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Beitragsleistungen unterliegen den kreditrechtlichen Vorgaben gem. Gemeindeordnung (Anhang Finanzbefugnisse).

Der Stadtrat beschliesst abschliessend. Es wird keine Verfügung erlassen.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

² sRS 111.1